

**3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)
der Gemeinde Wiesent**

Die Gemeinde Wiesent erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Wiesent vom 21. Dezember 1998

**§ 1
Änderung von Vorschriften**


§ 1 der BGS/WAS erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Wiesent mit Ausnahme der Ortsteile Eckenzell, Hermannsöd, Oberroith und Pangerlhof einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesent, 27. September 2005
GEMEINDE WIESENT


Rösch
1. Bürgermeister

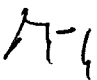


Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 11.10.2005 in der Verwaltung der Gemeinde Wiesent, Zimmer-Nr. 3, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.10.2005 angeheftet und am 08.11.2005 wieder entfernt.

Wiesent, 09.11.2005
GEMEINDE WIESENT


Rösch
1. Bürgermeister

